



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2006

Nr. 1/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999	2
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 10.01.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001	2
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	2
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005	3
Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf	3
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005	3
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 20 „Haste-Süd“	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2005	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2006	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2006	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2006	6

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen	6
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen	7

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen vom 14.11.2005	8
--	---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeberg vom 11.03.1999

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBL Seite 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBL. Nr. 24/2005, Seite 352) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 19.01.2006 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeberg vom 11.03.1999 beschlossen:

§ 3 Ratszuständigkeit
2. wird wie folgt geändert:

Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, Ortsvorstehern oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt

§ 8 Anregungen und Beschwerden
Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bückeberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

§ 9 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen
Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bückeberg, den 25.01.2006

Brombach
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 10.01.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 f der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 19.01.2006 folgende Ersatz erlassen:

Art. I

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
erhält folgende Fassung:

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 155,00 Euro
- b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in 105,00 Euro
- c) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in 75,00 Euro
- d) an die Beigeordneten 60,00 Euro

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5 Fahrtkosten
Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 20,00 Euro
- b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in und die Beigeordneten 15,00 Euro
- c) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in und die an die Ratsmitglieder 10,00 Euro

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bückeberg, den 25.01.2006

Brombach
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02.01.2006, Az.: 63/20/003/01837/2005, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 16.01.2006

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 werden

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	1.450.200 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	220.800 EUR

und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	13.864.000 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	2.087.300 EUR

nunmehr festgesetzt auf im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	12.413.800 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.865.500 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 70.000 EUR erhöht und damit auf 70.000 € neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 2, 4 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 08.12.2005
Samtgemeinde Nenndorf
Battermann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 06.01.2006
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Battermann

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S.875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S.491) sowie der §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229) –jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen- hat der Samtgemeindeausschuss

der Samtgemeinde Nenndorf am 12.01.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Bad Nenndorf dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein am

Sonntag, 25. März 2006	Moorwannenrennen / Ausstellung „Gartenträume“
Sonntag, 11. Juni 2006	Stadtfest
Sonntag, 3. September 2006	Sagenhaftes Bad Nenndorf
Sonntag, 15. Oktober 2006	Bauernmarkt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Nenndorf, 16.01.2006
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Battermann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 werden

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	164.200 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	773.700 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	5.783.900 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	2.146.000 EUR

nunmehr festgesetzt auf im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	5.948.100 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.372.300 EUR

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 306.700 EUR um 306.700 € vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
Im Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 105.000 EUR um 105.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 EUR um 450.000 € erhöht und damit auf 450.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Die Festsetzungen der §§ 4 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 14.12.2005

Stadt Bad Nenndorf

Olk Bürgermeisterin	Battermann Stadtdirektor
------------------------	-----------------------------

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 06.01.2006

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Battermann

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 20 „Haste-Süd“

Der Rat der Gemeinde Haste hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 16.01.2006 den Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 20 Haste Süd als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Gemeinde Haste bezogenen Baulandbedarfs schaffen. Zu diesem Zweck wird auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Nenndorf im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Südosten des Ortsteils Haste, östlich der Straße Rübenkamp und wird gem. folgender Abbildung umgrenzt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste und im Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Samtgemeinde Nenndorf (Bauamt), Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf (Tel. 05723/70445)

Dienststunden:
Montag und Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
2. Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, (Tel. 05723/81953)	
Dienststunden:	
Montag und Dienstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 20 „Haste-Süd“, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Haste geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Haste, den 20.01.2006

Gemeinde Haste

Der Gemeindedirektor
Bremer

Bekanntmachung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 22.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	9.700 Euro
gegenüber bisher	926.400 Euro
nunmehr festgesetzt auf	936.100 Euro

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	727.100 Euro
gegenüber bisher	1.544.100 Euro
nunmehr festgesetzt auf	817.000 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Die §§ 3 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Hülsede, den 13.12.2005

Der Bürgermeister
Weibels

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.01.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 08.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	359.200 Euro
in der Ausgabe auf	359.200 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	143.500 Euro
in der Ausgabe auf	143.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 08.12.2005

Der Bürgermeister
Lohmann

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.01.2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirch. Amtsblatt 1991 Nr. 1) hat der Kirchenvorstand am 20.06.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsordnung
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
Ziffer 11
erhält folgende Fassung:

Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Auf jeder Rasengrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Betonplatte (50 cm x 50 cm) ebenerdig gelegt, auf der Blumen und Pflanzschalen abgestellt werden können. Bei einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen kann wahlweise statt der Platte von der Friedhofsverwaltung auch ein Pflanzbeet angelegt werden, das mit Betonplatten (50 cm x 25 cm) von der Rasenfläche abgegrenzt wird.

Anstelle der Betonplatte oder des Pflanzbeetes kann von der Friedhofsverwaltung auch ein Pflanzkasten eingebaut werden. Der Pflanzkasten ist Bestandteil eines besonderen Nutzungsrechts an der Grabstelle.

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern
Einzelne Felder erhalten folgende Fassung:

St. Martini Friedhof

- * Grabarten:
WG = Wahlgrab
RG = Reihengrab
RaG = Rasengrab
UWG = Urnenwahlgrab
URG = Unrenreihengrab
UWGRa = Urnenwahlgrab Rasen

Feld	Grabart*	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten
		A = äußere Reihe J = Innenfeld	E = Einfassungen G = Grababdeckungen K = Kies
A	RG WG	A	Mit E, mit G, mit K
B	WG WG RaG	A J	Mit E, mit G, mit K Ohne E, ohne G, mit K
C	WG RaG	A J	Mit E, mit G, mit K Im Innenfeld Umwandlung in Rasengrab möglich
D + E	WG	A J	Mit E, mit G, mit K Ohne E, ohne G, ohne K
F	WG RaG	A J	Mit E, mit G, mit K Ohne E, ohne G, mit K Umwandlung in Rasengrab möglich
J	WG	A J	Mit E, mit G, mit K Ohne E, ohne G, mit K
K	WG	A (Nord+West) A (Ost) J	Mit E, mit G, mit K Ohne E, mit G, mit K Ohne E, ohne G, mit K
L	WG RaG	A J J(Ost)	Mit E, mit G, mit K Mit E, mit G, mit K Halbe Rasengräber mit E, mit K
N	WG UWGRa	Östlich u. westl. Teil J	Mit E, mit G, mit K Mit E, mit G, mit K
Q+R	WG RaG		Mit E, mit G, mit K
U	UWG RaG		Mit E, mit G, mit K
V 1	RaG		
32	WG RaG		Ohne E, ohne G, mit K
33	WG RaG		Ohne E, ohne G, mit K
34 – 51	WG RaG		Ohne E, ohne G, mit K
54	Wg RaG		Ohne E, ohne G, mit K
EG III, IV	RaG		
EG VIII	RaG		
EG X-XII	WG RaG		Ohne E, ohne G, mit K
EG XIII	WG		Ohne E, ohne G, mit K
EG XIV	RG RaG		Besondere Gestaltung nach Vereinbarung
EG XVII	WG RaG		Ohne E, ohne G, mit K
EG 25	WG RaG		Ohne E, ohne G, ohne K
EG 31	UG		Mit E, mit G, mit K
EG 32	RaG		
EG 37-39	RaG		
EG 40	WG		Ohne E, ohne G, ohne K
EG 41-42	RaG		
EG 43	WG		Ohne E, ohne G, ohne K

Friedhof Kleine Eichen

* Grabarten:

- WG = Wahlgrab
- RG= Reihengrab
- RaG = Rasengrab
- UWG = Urnenwahlgrab
- URG = Unrenreihengrab
- UWGRa = Urnenwahlgrab Rasen

Feld	Grabart *	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten
		A = äußere Reihe J = Innenfeld	E = Einfassungen G = Grababdeckungen K = Kies
A	WG RaG		
B	RaG		
D	RaG halb		
D1	RaG		
G	RaG		
H	RaG halb RaG		Mit E, mit G, mit K

T	Rg RaG		
V-R	RaG		
V 1	RaG halb		
V2	RG		
W	Anonyme Urne		

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 20.06.2005

Der Kirchenvorstand:

K. Pönnighaus Seidel W. Battermann
Oberprediger Kirchenvorsteher Kirchenvorsteher

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen vom 20. Juni 2005 wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung und § 37 Abs. 1, Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Bückeberg, 28. Juli 2005
Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirch. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand am 20.06.2005 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif)

a) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre)

712,00 Euro je Grabstelle

1.2 Erdbestattung für Verstorbene bis einschl. 5. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 20 Jahre)

200,00 Euro je Grabstelle

1.3 Urnenbestattung (Nutzungsrecht für 20 Jahre)

290,00 Euro je Grabstelle

1.4 Erdbestattung im Rasengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre),

1.522,00 Euro je Grabstelle ohne Pflanzkasten

1.698,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 1

1.717,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 2

Kombinationen aus den Pflanzkästen Größe 1 und 2 sind möglich.

1.5 Erdbestattung im 1/2 Rasengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre)

1.117,00 Euro je Grabstelle

1.6 Erdbestattung im Rasengrab für Verstorbene bis einschl. 5. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 20 Jahre)

297,00 Euro je Grabstelle

2. Wahlgrabstätten

- 2.1 Erdbestattung (Nutzungsrecht für 30 Jahre)
950,00 Euro je Grabstelle
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr
31,67 Euro je Grabstelle
- 2.2 Urnenbestattung (Nutzungsrecht für 20 Jahre)
343,00 Euro je Grabstelle
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr
17,15 Euro je Grabstelle
- 2.3 Erdbestattung im Rasengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre)
1.760,00 Euro je Grabstelle ohne Pflanzkasten
1.936,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 1
1.955,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 2
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr
58,67 Euro, 64,53 Euro und 65,16 Euro
Kombinationen aus den Pflanzkästen Größe 1 und 2 sind möglich.
- 2.4 Urnenbestattung im Rasengrab für (Nutzungsrecht für 20 Jahre)
623,00 Euro je Grabstelle ohne Pflanzkasten
799,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 1
818,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 2
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr
31,15 Euro, 39,95 Euro und 40,90 Euro
Kombinationen aus den Pflanzkästen Größe 1 und 2 sind möglich.

b) Bestattungsgebühren

3. Gebühren für die Beisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten (Auswerfen und Herrichten des Grabes)

- 3.1 Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr
520,00 Euro je Bestattung
- 3.2 Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr
715,00 Euro je Bestattung Tiefenbelegung
- 3.3 Erdbestattung bei Verstorbenen bis einschl. 5. Lebensjahr
100,00 Euro je Bestattung
- 3.4 Urnenbestattung
97,00 Euro je Bestattung
- 3.5 Beisetzung einer Totgeburt, für die keine besondere Grabstelle beansprucht wird
46,00 Euro je Bestattung
4. Benutzung der Friedhofskapelle
128,00 Euro je Bestattung
5. Benutzung der Leichenhalle
40,00 Euro je Bestattung

c) Verwaltungsgebühren

6. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen
40,00 Euro je Genehmigung

d) sonstige Gebühren

7. Anonyme Urnengrabstelle einschließlich Pflege
260,00 Euro je Bestattung
8. Aufbewahrung nicht beizusetzender Leichen
52,00 Euro je Bestattung

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 20.06.2005

Der Kirchenvorstand:

K. Pönnighaus Seidel W. Battermann
Oberprediger Kirchenvorsteher Kirchenvorsteher

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen vom 20. Juni 2005

wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung und § 37 Abs. 1, Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Bückerburg, 28. Juli 2005
Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen vom 14.11.2005

In Artikel II, letzter Teil sind durch einen Schreibfehler die Worte „am Tag“ entfallen. Dieser Teil des Artikel II wird wie folgt berichtigt:

...die Gebühren nach 2. am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung.

Obernkirchen, 13.1.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

Anlage 1:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 20 „Haste-Süd“
(Amtsblatt Seite 4)

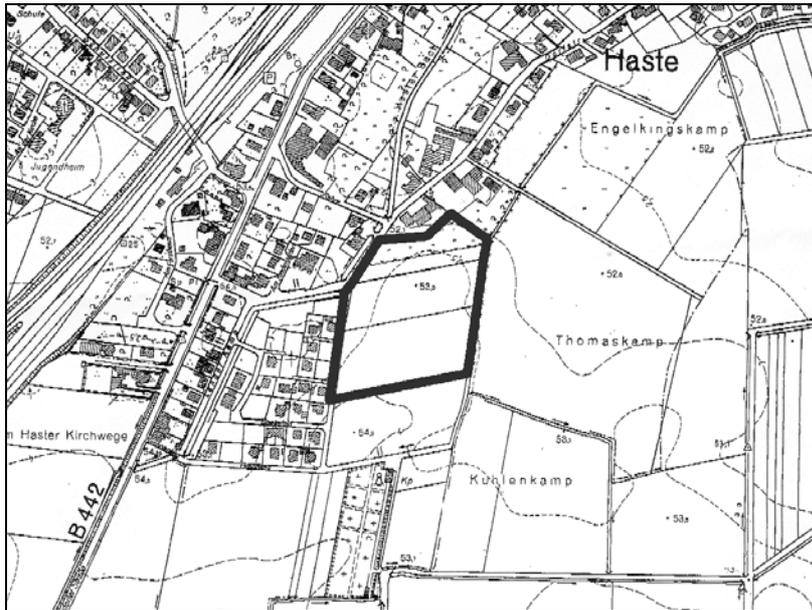


Abb: räumlicher Geltungsbereich B-Plan Nr. 22 „Thomaskamp“, M 1:5000 i.O.